

Bayerisches Gesetz- und Verordnungsblatt

Nr. 5

München, den 28. März

1957

Datum	Inhalt	Seite
12. 3. 1957	Verordnung über die Zuständigkeit auf dem Gebiete der Luftfahrt	49
21. 3. 1957	Verordnung über den vorläufigen Vollzug des Staatshaushalts 1957 (Vorläufige Vollzugs-VO zum Staatshaushalt 1957)	49
22. 3. 1957	Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Zuständigkeit der Amtsgerichte in Strafsachen	51
22. 3. 1957	Erste Ausführungsverordnung zur Verordnung zur Verhütung des Auftretens und zur Bekämpfung des Kartoffelnematoden (1. AVNemV)	51

Verordnung über die Zuständigkeit auf dem Gebiete der Luftfahrt Vom 12. März 1957

Auf Grund des § 18 Abs. 2 Nr. 1 der Verordnung über Luftverkehr in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. August 1936 (RGBl. I S. 659) sowie der Änderungsverordnungen vom 31. März, 12. Juli und 15. Dezember 1937 (RGBl. I S. 432, 815, 1387), vom 30. September 1938 (RGBl. I S. 1327), vom 21. August 1951 (BGBl. I S. 749), vom 5. November 1954 (BGBl. I S. 302) und vom 21. Juni 1955 (BGBl. I S. 321) wird folgendes verordnet:

§ 1

Die Befugnis zur Erteilung, Erneuerung und Entziehung der Erlaubnis zur Ausübung der Tätigkeit als Flugzeug-, Hubschrauber-, Segelflugzeug- und Freiballonführer sowie als Fallschirmspringer (§ 4 Luftverkehrsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. August 1936 — RGBl. I S. 653 — und des Gesetzes zur Änderung und Ergänzung des Luftverkehrsgesetzes vom 27. September 1938 — RGBl. I S. 1246 — sowie des Vierten Gesetzes zur Änderung des Luftverkehrsgesetzes vom 26. Januar 1943 — RGBl. I S. 69 —, § 17 Abs. 1 Nr. 1, 6, 7 und 8, §§ 17 a bis 19, 19 a Abs. 2 bis 21 a und b der eingangs genannten Verordnung über Luftverkehr) wird den Regierungen übertragen.

Diese Verordnung tritt am 1. Mai 1957 in Kraft.
München, den 12. März 1957

**Bayerisches Staatsministerium für Wirtschaft
und Verkehr**

Otto Bezdold, Staatsminister

Verordnung über den vorläufigen Vollzug des Staatshaushalts 1957 (Vorläufige Vollzugs-VO zum Staatshaushalt 1957)

Vom 21. März 1957

Auf Grund des Art. 78 Abs. 4 der Verfassung des Freistaates Bayern erläßt die Staatsregierung folgende Verordnung:

§ 1

(1) Der Haushaltsführung des Bayerischen Staates im Rechnungsjahr 1957 wird bis zum Inkrafttreten des Haushaltsgesetzes für 1957 ein vorläufiger Haushaltsplan zugrunde gelegt. In diesen vorläufigen Haushaltsplan 1957 gelten aus dem Haushaltsplan für das Rechnungsjahr 1956 als aufgenommen:

a) Die Haushaltsausgaben, die zur Erfüllung gesetzlicher Verpflichtungen notwendig sind oder auf gerichtlich klagbaren Verbindlichkeiten des Bayer. Staates beruhen,

bis zur Höhe des für das Rechnungsjahr 1956 anerkannten Bedarfs, jedoch höchstens bis zu den im Entwurf des Haushaltsplans 1957 veranschlagten Ansätzen,

b) die Haushaltsausgaben, die ihrem Zweck nach dauernd notwendig und als solche anerkannt sind,

bis zur Höhe der im Haushaltsplan für das Rechnungsjahr 1956 genehmigten Ansätze, jedoch höchstens bis zu den im Entwurf des Haushaltsplans für 1957 veranschlagten Ansätzen.

(2) Soweit für Einrichtungen der Landesverwaltung der Bedarf an fortdauernden Ausgaben für das Rechnungsjahr 1956 nur für einen Teil des Rechnungsjahres veranschlagt worden ist, gilt der entsprechende Jahresbetrag, jedoch höchstens der im Entwurf des Haushaltsplans für 1957 veranschlagte Ansatz als in den vorläufigen Haushaltsplan aufgenommen.

(3) Für Maßnahmen, für die zweckgebundene Einnahmen (Sonderfinanzierungsmittel u. dergl.) oder Zuschüsse und Beiträge Dritter aufkommen,

kann das Staatsministerium der Finanzen bis zur Höhe der im Rechnungsjahr 1956 auf gekommenen nicht verwendeten und die im Rechnungsjahr 1957 aufkommenden Beträge Haushaltsmittel zur Verfügung stellen, für neue einmalige und außerordentliche Baumaßnahmen die im Haushaltsplan 1956 noch nicht vorgesehen waren, jedoch nur, wenn die Voraussetzungen des § 14 RHO erfüllt sind.

§ 2

Über einmalige und außerordentliche Haushaltsausgaben sowie über die im Haushaltsplan für das Rechnungsjahr 1956 oder im Entwurf des Haushaltsplans 1957 als „künftig wegfallend“ oder als „gesperrt“ bezeichneten Willigungen darf nur mit Genehmigung des zuständigen Staatsministeriums verfügt werden, das an die vorherige Zustimmung des Staatsministeriums der Finanzen gebunden ist. Für Zwecke, die im Entwurf des Haushaltsplans 1957 weggefallen sind, dürfen — abgesehen von der Verwendung etwa übertragener Ausgabereste nach § 7 — Ausgaben nicht mehr geleistet werden.

§ 3

(1) Zur Fortführung einmaliger und außerordentlicher Maßnahmen, die bereits in früheren Haushaltsplänen genehmigt waren

oder die auf Grund der Bestimmungen der §§ 45 b Abs. 1 und 45 c Abs. 1 der Reichshaushaltsordnung (RHO) zu leisten sind

oder die auf Grund von Haushaltsvermerken mit vorheriger Zustimmung des Staatsministeriums der Finanzen an Stelle der im Haushaltsplan vorgesehenen Maßnahmen eingeleitet

oder die aus den bei Kap. A 13 04 Tit. 829/1956 veranschlagten Reservemitteln begonnen wurden,

kann das Staatsministerium der Finanzen innerhalb der genehmigten Gesamtkostenbeträge bis zur Höhe der für das Rechnungsjahr 1956 veranschlagten Ansätze und falls für 1956 keine Ansätze veranschlagt sind, bis zur Höhe der in früheren Rechnungsjahren zuletzt zur Verfügung gestellten Beträge, jedoch nicht über die im Entwurf des Haushaltsplans für 1957 veranschlagten Ansätze hinaus, Haushaltsmittel zur Verfügung stellen. Sofern sich nach dem im Haushaltsplan für das Rechnungsjahr 1956 ausgewiesenen Gesamtkosten zur Fertigstellung solcher Maßnahmen ein geringerer Restbetrag ergibt, als im Entwurf des Haushaltsplans 1957 wegen inzwischen erhöhter Gesamtkosten vorgesehen ist, dürfen bis zur Genehmigung der erhöhten Gesamtkosten durch den Bayer. Landtag nur die nach dem Haushaltsplan 1956 sich errechnenden Restsummen zur Verfügung gestellt werden.

(2) Soweit für die in Absatz 1 genannten Maßnahmen die Zustimmung nach § 16 der 2. DVHL im Rechnungsjahr 1956 nicht erteilt ist, dürfen — von besonders begründeten Ausnahmefällen abgesehen — Haushaltsmittel nicht zur Verfügung gestellt werden.

§ 4

(1) Zur Leistung von Ausgaben für neue Aufgaben und Maßnahmen (Personalausgaben, Sachausgaben, allgemeine Ausgaben, einmalige Ausgaben und außerordentliche Ausgaben),

die im Haushaltsplan 1956 noch nicht vorgesehen waren, sowie für Ausgaben, welche über die in den §§ 1 und 3 festgesetzten Ansätze hinausgehen,

kann das Staatsministerium der Finanzen Mittel bis zur Höhe der im Entwurf des Haushaltsplans 1957 veranschlagten Ansätze zur Verfügung stellen in den Fällen des § 33 Abs. 1 Satz 2 RHO (unabweisbares Bedürfnis) oder

des § 33 Abs. 3 Satz 3 RHO (Abwendung unmittelbarer Gefahr oder Schädigung des Landesinteresses) oder

wenn der Bayer. Landtag die betreffenden Ausgaben oder die sie enthaltenden Einzelpläne des Haushaltsentwurfs 1957 vor Verabschiedung des Haushaltsgesetzes genehmigt hat.

Für die Forstbetriebsausgaben und die Erträge und Aufwendungen der Wirtschaftsbetriebe des Staates, deren Wirtschaftsjahr vor dem 31. 3. 1957 endet, gilt die Sonderregelung nach Abs. 2 und 3.

(2) Zur Sicherung des Aufkommens der für das Rechnungsjahr 1957 veranschlagten Forsteinnahmen dürfen für die Forstbetriebsausgaben Haushaltsmittel auch für neue Aufgaben und Maßnahmen, die im Haushaltsplan 1956 noch nicht vorgesehen waren, vom Staatsministerium der Finanzen bis zur Höhe der im Entwurf des Haushaltsplans 1957 veranschlagten Beträge zur Verfügung gestellt werden.

(3) Die Erträge und Aufwendungen der Wirtschaftsbetriebe des Staates, deren Wirtschaftsjahr vor dem 31. 3. 1957 endet, dürfen mit Zustimmung des Staatsministeriums der Finanzen nach dem Entwurf des Haushaltsplans 1957, jedoch nicht über die in den Betragsspalten für das Wirtschaftsjahr 1956 in der Anlage C zum Epl. 13 genehmigten Beträge hinaus, bewirtschaftet werden.

§ 5

(1) Über die im Entwurf des Haushaltsplans 1957 neu ausgebrachten Stellen für Beamte, Beamtenanwärter und Angestellte darf nicht vor dem Inkrafttreten des Haushaltsgesetzes verfügt werden. Entsprechendes gilt für Beförderungen und Höhergruppierungen auf Stellen, die nach dem Entwurf des Haushaltsplans 1957 gehoben werden sollen. Im übrigen dürfen freie und frei werdende Stellen für Beamte, Beamtenanwärter und Angestellte erst nach Ablauf von drei Monaten vom Tage des Freiwerdens an besetzt werden.

(2) Außerdem darf in jedem Geschäftsbereich jede dritte frei werdende Stelle für Beamte, Beamtenanwärter und Angestellte nicht besetzt werden. Bei der Feststellung der hiernach nicht zu besetzenden Stellen werden die Stellen des höheren, des gehobenen, des mittleren und des einfachen Dienstes in jedem Geschäftsbereich für sich gerechnet.

(3) Für bestimmte Gruppen von Beamten und Angestellten und in besonders begründeten Einzelfällen kann das zuständige Staatsministerium im Einvernehmen mit dem Staatsministerium der Finanzen Ausnahmen von den Bestimmungen in Abs. 1 und 2 zulassen,

- a) wenn die im Entwurf des Haushaltsplans 1957 für den Einzelplan veranschlagten Personalausgaben der Titel 100 bis 105 dadurch nicht überschritten werden,
- b) für im Entwurf des Haushaltsplans 1957 neu ausgebrachte oder gehobene Stellen ferner nur, wenn der Bayer. Landtag diese Stellen oder die sie enthaltenden Einzelpläne des Entwurfs des Haushaltsplans 1957 vor Verabschiedung des Haushaltsgesetzes genehmigt hat.

(4) Die für das Rechnungsjahr 1956 nach Art. 5 Abs. 3 des Haushaltsgesetzes 1956 vom Staatsministerium der Finanzen zugelassenen Ausnahmen von den Bestimmungen des Art. 5 Abs. 1 Satz 3 und Abs. 2 gelten bis zum Außerkrafttreten dieser Verordnung weiter.

(5) Die Stellenpläne dürfen in jedem Einzelplan zunächst nur im Rahmen der im Haushaltsplan 1956 für die Personalausgaben der Titel 100 bis 105 für den Einzelplan insgesamt genehmigten Haushaltsmittel — im Fall des Abs. 3 nach den im Entwurf des Haushaltsplans 1957 bei den Titeln 100 bis 105 veranschlagten Haushaltsmitteln — bewirtschaftet werden. Soweit die Personalausgaben — oder Stellenplanansätze des Entwurfs des Haushalts 1957 gegenüber denjenigen des Haushaltsplans 1956 vermindert sind, darf die Bewirtschaftung in jedem Fall nur im Rahmen der geringeren Ansätze erfolgen.

§ 6

(1) Bei Übertragung von Aufgaben aus dem Geschäftsbereich einer Dienststelle in den einer anderen Dienststelle oder bei organisatorischen Änderungen in der Verwaltung kann das Staatsministerium der Finanzen die entsprechenden Stellen und Haushaltsmittel auf die übernehmende Dienststelle übertragen. § 36a RHO bleibt unberührt.

(2) Soweit nach den Bestimmungen dieser Verordnung die Haushaltsansätze des Rechnungsjahres 1956 maßgeblich sind oder als Berechnungsgrundlage dienen, die Veranschlagung aber durch Veränderung der Behördenorganisation oder aus sonstigen Gründen im Entwurf des Haushaltsplans 1957 gegenüber dem Haushaltsplan 1956 an anderer Stelle oder getrennt oder zusammengezogen erfolgte, ist zu unterstellen, daß der für das Rechnungsjahr 1956 zutreffende Ansatz bereits an der für 1957 zuständigen Stelle veranschlagt war. Dies gilt auch für die Baumaßnahmen nach § 30a RHO mit der Maßgabe, daß der Betrag von 30 000 DM auf 50 000 DM erhöht wird. Die Haushaltseinnahmen- und -ausgaben sind an der Stelle zu buchen, an der sie im Entwurf des Haushaltsplans 1957 veranschlagt sind.

(3) Als für das Rechnungsjahr 1956 genehmigte Haushaltsansätze gelten die nach dem Haushaltsgesetz vom 24. Juli 1956 (GVBl. S. 139) festgesetzten Haushaltsansätze, zuzüglich der aus Globalverstärkungsmitteln auf die einzelnen Titel zugewiesenen Haushaltsbeträge.

§ 7

Unverbrauchte Mittel aus übertragbaren Ausgabebewilligungen des Haushalts 1956 können auf das Rechnungsjahr 1957 nur insoweit übertragen werden, als diese Mittel nach den Haushaltsvermerken mit zweckgebundenen Einnahmen gekoppelt sind, ihre Deckung aus zweckgebundenen Zuschüssen oder Beiträgen vorgesehen ist oder soweit der Übertragung unter Berücksichtigung der Veranschlagung für das Rechnungsjahr 1957 das Staatsministerium der Finanzen ausnahmsweise bereits zugestimmt hat oder noch zustimmen wird. § 17 Abs. 3 RWB, wonach über die übertragenen Ausgabereste nur mit vorheriger Zustimmung des Staatsministeriums der Finanzen verfügt werden darf, bleibt unberührt.

§ 8

(1) Bei der Leistung der nach §§ 1—7 zulässigen Haushaltsausgaben sind die Behörden an die Betriebsmittel gebunden, die nach den §§ 47—52 der RWB bereitgestellt werden.

(2) Die Durchführungsbestimmungen zum Entwurf des Haushaltsgesetzes für das Rechnungsjahr 1957 sind bereits während der vorläufigen Haushaltsführung 1957 sinngemäß anzuwenden.

(3) Das Staatsministerium der Finanzen kann zur Ausführung dieser Verordnung die erforderlichen Anordnungen treffen. Die gesetzlichen Befugnisse des B. Obersten Rechnungshofs werden dadurch nicht berührt.

§ 9

Diese Verordnung tritt am 1. April 1957 in Kraft und mit der Bekanntmachung des Haushaltsgesetzes für das Rechnungsjahr 1957 außer Kraft.

München, den 21. März 1957

Der Bayerische Ministerpräsident
Dr. Wilhelm Hoegner

Verordnung

zur Änderung der Verordnung über die Zuständigkeit der Amtsgerichte in Strafsachen

Vom 22. März 1957

Auf Grund des § 58 Abs. 1 des Gerichtsverfassungsgesetzes wird verordnet:

§ 1

Die Verordnung über die Zuständigkeit der Amtsgerichte in Strafsachen vom 30. 11. 1956 (GVBl. S. 302) wird in § 2 Abs. 1 wie folgt geändert:

1. In Nr. 1) ist das Wort „Füssen“ zu streichen.
2. In Nr. 15) ist nach dem Wort „Amtsgerichtsbezirke“ das Wort „Füssen“ einzufügen.

§ 2

Diese Verordnung tritt am 1. April 1957 in Kraft.

München, den 22. März 1957

Bayerisches Staatsministerium der Justiz
Dr. Fritz Koch, Staatsminister

Erste Ausführungsverordnung zur Verordnung zur Verhütung des Auftretens und zur Bekämpfung des Kartoffelnematoden (1. AVNemV)

Vom 22. März 1957

Auf Grund der §§ 2, 7 und 11 des Gesetzes zum Schutze der Kulturpflanzen in der Fassung vom 26. August 1949 (WiGBl. S. 308) in Verbindung mit der Verordnung zur Übertragung von Befugnissen nach dem Gesetz zum Schutze der Kulturpflanzen auf die Obersten Landesbehörden vom 11. April 1950 (BGBl. I S. 94) wird zur Ausführung der Verordnung zur Verhütung des Auftretens und zur Bekämpfung des Kartoffelnematoden (Nematodenverordnung) vom 20. Juli 1956 (BGBl. I S. 649) verordnet:

§ 1

Verfügungen nach den §§ 1 bis 3 der Nematodenverordnung werden von den Kreisverwaltungsbehörden erlassen. Zu Verfügungen, die sich auf Grundstücke oder Betriebe beziehen, die im Bereich mehrerer Kreisverwaltungsbehörden liegen, ist die übergeordnete Regierung, zu Verfügungen, die sich auf Grundstücke oder Betriebe in mehr als einem Regierungsbezirk beziehen, das Staatsministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten zuständig.

§ 2

(1) Die Untersuchung auf Nematodenbefall wird von der Bayer. Landesanstalt für Pflanzenbau und Pflanzenschutz durchgeführt.

(2) Die Nutzungsberechtigten haben den Beauftragten der Bayer. Landesanstalt für Pflanzenbau und Pflanzenschutz die Untersuchungen der Feld- und Gartengrundstücke und die kostenlose Probenahme zu gestatten und ihnen und den Gemeindebehörden auf Verlangen die erforderlichen Auskünfte über Wahrnehmungen zu geben, die auf Nematodenbefall schließen lassen. Ebenso haben Kartoffelerzeuger, Händler, Lagerhalter und Transportunternehmer den Beauftragten Zutritt zu den in ihrem Besitz befindlichen Kartoffelbeständen zum Zwecke der Untersuchung auf Nematodenbefall zu gestatten und auf Verlangen die Herkunft dieser Bestände, Lieferer und Bezieher anzugeben.

§ 3

(1) Die Landesanstalt für Pflanzenbau und Pflanzenschutz hat dem Eigentümer oder Nutzungsberechtigten das Ergebnis der Untersuchung mitzuteilen. Sie hat die nach § 1 zuständigen Behörden zu benachrichtigen, wenn die Untersuchung von Grundstücken oder Kartoffelbeständen Nematodenbefall oder Befallsverdacht ergeben hat. Sie soll gleichzeitig Maßnahmen nach §§ 1—3 der Nematodenverordnung beantragen, soweit sie diese für notwendig hält.

(2) Wollen die Kreisverwaltungsbehörden einem Antrag oder Gutachten der Landesanstalt oder deren Beauftragten nicht entsprechen, so haben sie den Vorgang der Regierung zur Entscheidung vorzulegen. Eine Verfügung der Kreisverwaltungsbehörde nach § 2 oder § 3 der Nematodenverordnung kann im Einvernehmen mit der Landesanstalt oder ihrem Beauftragten zurückgenommen werden. Stimmen diese nicht zu, so kann die Kreisverwaltungsbehörde die Entscheidung der Regierung herbeiführen.

§ 4

(1) Ein Grundstück gilt im Sinne des § 2 der Nematodenverordnung als befallen, wenn bei einer Feldbesichtigung Kartoffelnematoden augenfällig

festgestellt werden oder wenn eine Bodenuntersuchung durch die Landesanstalt oder ihre Beauftragten Befall ergibt.

(2) Ist die Dichte der durch Bodenuntersuchungen gefundenen Kartoffelnematoden so gering, daß eine unmittelbare Schädigung von Kartoffelpflanzen noch nicht zu befürchten ist, so gilt ein Grundstück nicht als befallen, sondern als befallsverdächtig im Sinne des § 3 der Nematodenverordnung. Der Grenzwert der Dichte, bei der Befall anzunehmen ist, wird vom Staatsministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten jeweils nach dem Stand der wissenschaftlichen Erkenntnis bekanntgegeben.

(3) Als befallsverdächtig oder gefährdet im Sinne des § 3 der Nematodenverordnung gilt ein Grundstück ferner, wenn

- a) bei einer Feldbesichtigung Feststellungen gemacht werden, die mit Wahrscheinlichkeit auf Nematodenbefall schließen lassen;
- b) Nachbargrundstücke befallen sind;
- c) Kartoffelnematoden auf anderen Grundstücken des gleichen Betriebes festgestellt werden;
- d) es in einer Gemeinde, in der andere Grundstücke vom Kartoffelnematoden befallen sind, häufiger als in jedem dritten Jahr mit Kartoffeln bebaut wird. Ausgenommen hiervon sind solche Grundstücke, die, nachdem sie zuvor langjährig als Dauerwiese genutzt worden sind, umgebrochen und anschließend zweimal hintereinander mit Kartoffeln angebaut werden.

§ 5

Um zu verhüten, daß Kartoffelnematoden verschleppt werden, sind beim Betreten, bei der Bearbeitung und beim Verlassen befallener Grundstücke die von der Landesanstalt und ihren Beauftragten gegebenen Weisungen zu beachten. Dies gilt insbesondere für ausreichende Reinigung der Schuhe, der mit dem Boden in Berührung gekommenen Geräte, der Hufe und Klauen der Gespanntiere und der Fahrzeuge von anhaftender Erde.

§ 6

Zu widerhandlungen gegen § 5 werden nach § 13 des Gesetzes zum Schutz der Kulturpflanzen gehandelt.

§ 7

Die Bayerische Landesanstalt für Pflanzenbau und Pflanzenschutz erhebt für die Untersuchung auf Befall mit Kartoffelnematoden Gebühren. Das Nähere bestimmt eine Gebührenordnung, die vom Staatsministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten und dem Staatsministerium der Finanzen erlassen wird.

§ 8

Diese Verordnung tritt am 1. April 1957 in Kraft.
München, den 22. März 1957

**Bayerisches Staatsministerium für
Ernährung, Landwirtschaft und Forsten**
I. V. Erich S i m m e l, Staatssekretär